

DWS Concept, SICAV
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 160.062
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den oben genannten Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 21. Mai 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Abschnitte „Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)“ und „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“
Die vorstehend genannten Abschnitte werden aktualisiert. Demgemäß wird der jeweilige Abschnitt im Besonderen Teil entsprechend aktualisiert.
2. Abschnitt „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“
Der Abschnitt über „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“ wird ergänzt, um klarzustellen, dass ein neu zugelassener Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen kann, sofern eine solche Abweichung in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.
3. Abschnitt „Nominee-Vereinbarungen“
Da künftig keine Nominee-Vereinbarungen mehr eingegangen werden, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg (professionnel du secteur financier – „PSF“) und/oder vergleichbaren Unternehmen im Verkaufsprospekt gestrichen.
4. Abschnitt „Anteilwertberechnung“
Der Abschnitt wird überarbeitet, um für mehr Klarheit zu sorgen und eine präzisere Formulierung zu gewährleisten, wobei die Verständlichkeit und die Übereinstimmung mit der beabsichtigten Botschaft insgesamt verbessert werden. Ziel der Überarbeitung ist es, die Informationen in einer klaren, prägnanten und unmissverständlichen Weise darzustellen und allen Beteiligten ein besseres Verständnis zu ermöglichen.
5. Abschnitt „Umtausch von Anteilen“
Der Abschnitt über den „Umtausch von Anteilen“ wird geändert. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen und/oder Teilfonds mit abweichenden Abrechnungszyklen ist ebenfalls nicht möglich.
6. Umbenennung der CACEIS Bank
Die Bezeichnung der CACEIS Investor Services Bank S.A. wird nach ihrer Umbenennung in CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, geändert.
7. Abschnitt „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“
Der Abschnitt über „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird aktualisiert. Diese Anpassung wird vorgenommen, um den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenzuweisung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine Veränderungen der Kosten zur Folge hat, die von den Anlegern zu tragen sind.

8. Abschnitt „Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen“
Der Abschnitt wird geändert und umfasst jetzt den separaten Ausweis der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios. Diese Kosten waren bisher in den Liquidationskosten enthalten.

Durch den separaten Ausweis sollen eine präzisere Kostenaufschlüsselung zur Verfügung gestellt und etwaige Missverständnisse vermieden werden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Für den Teilfonds DWS Concept ESG Blue Economy

a. **Änderungen der vorvertraglichen Informationen gemäß den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden**

Mit Blick auf die ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-472-373), werden die vorvertraglichen Informationen des Teilfonds aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Teilfonds mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um eine vollständige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Ab dem Stichtag
<p>Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik</p> <p><u>ESG-Bewertungsmethodik</u></p> <p>Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.</p> <p>Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.</p> <p>Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.</p> <p>Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.</p> <p>• PAB-Ausschlüsse</p>

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ unten festgestellt;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der PAB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• **Bewertung von Normverstößen**

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung durch. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Engagement bei Lösungsanbietern und Transitionskandidaten im Sektor der „Blue Economy“**

Unter den vom Teilfondsmanagement ausgewählten Unternehmen, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS in der „Blue Economy“ tätig sind, ermittelt das Teilfondsmanagement Unternehmen als Lösungsanbieter oder Transitionskandidaten unabhängig von ihrem Umsatzanteil in diesen Bereichen. Lösungsanbieter und Transitionskandidaten müssen mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- Lösungsanbieter bieten Produkte oder Dienstleistungen, die zur Wiederherstellung, zum Schutz oder zur Erhaltung des Meeresökosystems beitragen können. Hierzu gehören beispielsweise Unternehmen aus den Bereichen Kreislaufwirtschaft (zum Beispiel Recycling, Abwasserbehandlung) und Technologien für erneuerbare Energien (zum Beispiel Solarenergie). Zusätzlich zur Klassifizierung als Lösungsanbieter führt das Teilfondsmanagement eine Prüfung durch, um Unternehmen mit schädlichen Aktivitäten auszuschließen.

- Transitionskandidaten nutzen die Meere als Ressourcen für ihre Produkte oder Dienstleistungen und/oder können das Meeresökosystem negativ beeinflussen, haben jedoch ihre Bereitschaft signalisiert, diese negativen Auswirkungen (zum Beispiel ihre THG-Emissionen) zu reduzieren. Zu den Transitionskandidaten zählen beispielsweise Unternehmen in den Sektoren Aquakultur und Fischerei, internationale Schifffahrt und Häfen sowie Meerestourismus, die nach folgenden Grundsätzen ausgewählt werden:

i. Richtlinien der UNEP FI

Die Richtlinien der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) dienen als Grundlage für die Ermittlung potenzieller Transitionskandidaten in der Blue Economy. In diesen Richtlinien werden die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf das Meeresökosystem definiert und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Transitionskandidaten werden unter Berücksichtigung der UNEP FI-Liste empfohlener Ausschlüsse für die Finanzierung einer nachhaltigen Blue Economy ausgewählt. Diese Liste enthält eine Übersicht über Aktivitäten, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen und hohen Risiken für die Meere nicht finanziert werden sollten, wie der übermäßige Einsatz von verbotenen oder schädlichen Chemikalien, antimikrobiellen Substanzen oder Pestiziden im Aquakultursektor oder die unsachgemäße Abfallentsorgung in der Schifffahrt („Prüfung auf Vermeidungskriterien“). Ergibt die Prüfung auf Vermeidungskriterien, dass das Verhalten eines Unternehmens einen der empfohlenen Ausschlüsse auslöst, wird das Unternehmen im Vorfeld aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen.

ii. Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen (THG)

Darüber hinaus werden Transitionskandidaten nur dann berücksichtigt, wenn sie sich zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, beispielsweise durch eine öffentliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels, eines validierten SBTi-Ziels oder anderer THG-Reduktionsziele. Die Reduktionsverpflichtung erfolgt normalerweise auf Unternehmensebene ohne Bezugnahme auf die industriellen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Meeresressourcen. Auch wenn sich die Transitionskandidaten zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, hat das Fondsmanagement keine Schwellen- oder Zielwerte festgelegt, anhand derer gemessen wird, wie die negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme im Laufe der Zeit reduziert werden.

iii. Engagement bei ausgewählten Transitionskandidaten

Das Teilfondsmanagement führt mit einer Mindestanzahl ausgewählter Transitionskandidaten (mindestens drei) einen aktiven Dialog (Engagement) im Einklang mit den in den UNEP FI-Richtlinien dargelegten Zielen. Das Engagement wird von dem Teilfondsmanagement durchgeführt und umfasst die folgenden entsprechenden Maßnahmen:

- Entwicklung unternehmensspezifischer Kennzahlen (KPIs) und Zielvorgaben, um den Fortschritt bei zentralen Herausforderungen oder Bereichen mit Verbesserungsbedarf nach den Richtlinien der UNEP FI zu überwachen. Diese KPIs und Zielvorgaben sind speziell auf die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Unternehmens und ihren Bezug zum Meeresökosystem zugeschnitten.
- Pflege eines laufenden Dialogs mit den Engagement-Unternehmen und Verfolgung und Überwachung ihrer Fortschritte.
- Eskalationsmaßnahmen in bestimmten Fällen, etwa bei äußerst bedenklichen Unternehmensaktivitäten oder mangelnder Mitwirkung (hierzu zählen Maßnahmen wie Eskalationssitzungen, aktive Beteiligung und Ausübung von Aktionärsstimmrechten bei Hauptversammlungen gegen die Vorschläge der Unternehmensleitung und/oder Veräußerung als letztes Mittel), je nach Art der KPI oder Zielvorgabe und betroffenem Nachhaltigkeitsaspekt.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

b. Weitere Änderungen für den Teilfonds DWS Concept ESG Blue Economy

Indikator Nr. 8 für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, „Emissionen in Wasser“ (PAI-Indikator Nr. 8), wird von dem Teilfonds nicht mehr berücksichtigt.

Der PAI-Indikator Nr. 8 wurde im Teilfonds aufgrund der Erwartung eingeführt, dass sich die Datenqualität innerhalb des Anlageuniversums im Laufe der Zeit verbessern würde, und um sicherzustellen, dass der Teilfondsmanager diesen Indikator langfristig im Rahmen seiner aktiven Titelauswahl berücksichtigen könnte. Die Datenqualität im Zusammenhang mit dem PAI-Indikator Nr. 8 hat sich jedoch nicht in dem erwarteten Ausmaß verbessert.

c. Aktualisierung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des vorstehenden Teilfonds wird wie nachstehend beschrieben überarbeitet, um eine vollständige Ausrichtung an den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-472-373), zu gewährleisten. Diese Überarbeitung ist erforderlich, um die Transparenz, Konsistenz und Einhaltung regulatorischer Standards zu verbessern und steht auch mit den Änderungen der vorvertraglichen Informationen im Einklang (wie oben angegeben). Durch die Einhaltung dieser regulatorischen Standards stellt der Teilfonds sicher, dass seine Bezeichnung seine Anlagestrategie und Nachhaltigkeitsmerkmale genau widerspiegelt.

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale	Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale

und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der von dem Teilfonds verwendete Begriff „Blue Economy“ ist **nicht** als allgemeine Bezugnahme auf eine nachhaltige Blue Economy zu verstehen oder so aufzufassen, dass der Teilfonds ein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR verfolgt.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Concept ESG Blue Economy ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden weltweit in Aktien von Emittenten angelegt, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS einen Bezug zur sogenannten „Blue Economy“ aufweisen. Hinsichtlich der Aufteilung des Teilfondsportfolios bezieht sich der Begriff „Blue Economy“ auf Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten an Land oder im Meer, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Meeresökosystemen haben. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt unabhängig davon, wie hoch ihr Umsatzanteil in der Blue Economy ist. Die Unternehmen werden von dem Teilfondsmanager unter folgenden Gesichtspunkten als Lösungsanbieter oder Transitionskandidaten eingestuft:

- Lösungsanbieter bieten Produkte oder Dienstleistungen, die zur Wiederherstellung, zum Schutz oder zur Erhaltung des Meeresökosystems beitragen können. Hierzu gehören beispielsweise Unternehmen aus den Bereichen Kreislaufwirtschaft (zum Beispiel Recycling, Abwasserbehandlung) und Technologien für erneuerbare Energien (zum Beispiel Solarenergie). Zusätzlich zur Klassifizierung als Lösungsanbieter prüft das Teilfondsmanagement die Wirtschaftstätigkeiten jedes Unternehmens in ihrer Gesamtheit, um Unternehmen mit schädlichen Aktivitäten auszuschließen.

- Transitionskandidaten nutzen die Meere als Ressourcen für ihre Produkte oder Dienstleistungen und/oder können das Meeresökosystem negativ beeinflussen, haben jedoch ihre Bereitschaft signalisiert, diese negativen Auswirkungen (zum Beispiel ihre THG-Emissionen) zu reduzieren. Zu den Transitionskandidaten zählen beispielsweise Unternehmen in den Sektoren Aquakultur und Fischerei, internationale Schifffahrt und Häfen sowie Meerestourismus, die nach folgenden Grundsätzen ausgewählt werden:

i. Richtlinien der UNEP FI

Die Richtlinien der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) dienen als Grundlage für die Ermittlung potenzieller Transitionskandidaten in der Blue Economy. In diesen Richtlinien werden die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf das Meeresökosystem definiert und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Transitionskandidaten werden unter Berücksichtigung der

und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der von dem Teilfonds verwendete Begriff „Blue Economy“ ist **nicht** als allgemeine Bezugnahme auf eine nachhaltige Blue Economy zu verstehen oder so aufzufassen, dass der Teilfonds ein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR verfolgt.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Concept ESG Blue Economy ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden weltweit in Aktien von Emittenten angelegt, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS einen Bezug zum zur sogenannten „Blue Economy“-**Sektor** aufweisen. Hinsichtlich der Aufteilung des Teilfondsportfolios bezieht sich der Begriff „Blue Economy“ auf Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten an Land oder im Meer, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Meeresökosystemen haben. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt unabhängig davon, wie hoch ihr Umsatzanteil in **im Sektor** der Blue Economy ist. **Der von dem Teilfonds verwendete Begriff „Blue Economy“ ist nicht als eine nachhaltige Blue Economy zu verstehen oder so aufzufassen, dass der Teilfonds ein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR verfolgt.** Die Unternehmen werden von dem Teilfondsmanager unter folgenden Gesichtspunkten als Lösungsanbieter oder Transitionskandidaten eingestuft:

- Lösungsanbieter bieten Produkte oder Dienstleistungen, die zur Wiederherstellung, zum Schutz oder zur Erhaltung des Meeresökosystems beitragen können. Hierzu gehören beispielsweise Unternehmen aus den Bereichen Kreislaufwirtschaft (zum Beispiel Recycling, Abwasserbehandlung) und Technologien für erneuerbare Energien (zum Beispiel Solarenergie). Zusätzlich zur Klassifizierung als Lösungsanbieter prüft das Teilfondsmanagement die Wirtschaftstätigkeiten jedes Unternehmens in ihrer Gesamtheit, um Unternehmen mit schädlichen Aktivitäten auszuschließen.

- Transitionskandidaten nutzen die Meere als Ressourcen für ihre Produkte oder Dienstleistungen und/oder können das Meeresökosystem negativ beeinflussen, haben jedoch ihre Bereitschaft signalisiert, diese negativen Auswirkungen (zum Beispiel ihre THG-Emissionen) zu reduzieren. Zu den Transitionskandidaten zählen beispielsweise Unternehmen in den Sektoren Aquakultur und Fischerei, internationale Schifffahrt und Häfen sowie Meerestourismus, die nach folgenden Grundsätzen ausgewählt werden:

i. Richtlinien der UNEP FI

— Die Richtlinien der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) dienen als Grundlage für die Ermittlung potenzieller Transitionskandidaten in der Blue Economy. In diesen Richtlinien werden die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf das Meeresökosystem definiert und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

— Die Transitionskandidaten werden unter Berücksichtigung der

UNEP FI-Liste empfohlener Ausschlüsse für die Finanzierung einer nachhaltigen Blue Economy ausgewählt. Diese Liste enthält eine Übersicht über Aktivitäten, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen und hohen Risiken für die Meere nicht finanziert werden sollten, wie der übermäßige Einsatz von verbotenen oder schädlichen Chemikalien, antimikrobiellen Substanzen oder Pestiziden im Aquakultursektor oder die unsachgemäße Abfallentsorgung in der Schifffahrt („Prüfung auf Vermeidungskriterien“). Ergibt die Prüfung auf Vermeidungskriterien, dass das Verhalten eines Unternehmens einen der empfohlenen Ausschlüsse auslöst, wird das Unternehmen im Vorfeld aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen.

ii. Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen (THG)

Darüber hinaus werden Transitionskandidaten nur dann berücksichtigt, wenn sie sich zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, beispielsweise durch eine öffentliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels, eines validierten SBTi-Ziels oder anderer THG-Reduktionsziele. Die Reduktionsverpflichtung erfolgt normalerweise auf Unternehmensebene ohne Bezugnahme auf die industriellen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Meeresressourcen. Auch wenn sich die Transitionskandidaten zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, hat das Fondsmanagement keine Schwellen- oder Zielwerte festgelegt, anhand derer gemessen wird, wie die negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme im Laufe der Zeit reduziert werden.

iii. Engagement bei ausgewählten Transitionskandidaten
Das Teilfondsmanagement führt mit einer Mindestanzahl ausgewählter Transitionskandidaten (mindestens drei) einen aktiven Dialog (Engagement) im Einklang mit den in den UNEP FI-Richtlinien dargelegten Zielen.

Das Engagement wird von dem Teilfondsmanagement mit technischer Unterstützung des World Wide Fund For Nature in Deutschland (WWF Deutschland) in Bezug auf den Engagement-Ansatz und die entsprechenden Schritte durchgeführt. Es umfasst insbesondere:

- Entwicklung unternehmensspezifischer Kennzahlen (KPIs) und Zielvorgaben, um den Fortschritt bei zentralen Herausforderungen oder Bereichen mit Verbesserungsbedarf nach den Richtlinien der UNEP FI zu überwachen. Diese KPIs und Zielvorgaben sind speziell auf die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Unternehmens und ihren Bezug zum Meeresökosystem zugeschnitten.
- Einen laufenden Dialog mit den Engagement-Unternehmen und Verfolgung und Überwachung ihrer Fortschritte
- Eskalationsmaßnahmen in bestimmten Fällen, etwa bei äußerst bedenklichen Unternehmensaktivitäten oder mangelnder Mitwirkung (hierzu zählen Maßnahmen wie Eskalationssitzungen, aktive Beteiligung und Ausübung von Aktionärsstimmrechten bei Hauptversammlungen gegen die Vorschläge der Unternehmensleitung und/oder Veräußerung als letztes Mittel), je nach Art der KPI oder Zielvorgabe und betroffenem Nachhaltigkeitsaspekt.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und

~~der UNEP FI-Liste empfohlener Ausschlüsse für die Finanzierung einer nachhaltigen Blue Economy ausgewählt. Diese Liste enthält eine Übersicht über Aktivitäten, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen und hohen Risiken für die Meere nicht finanziert werden sollten, wie der übermäßige Einsatz von verbotenen oder schädlichen Chemikalien, antimikrobiellen Substanzen oder Pestiziden im Aquakultursektor oder die unsachgemäße Abfallentsorgung in der Schifffahrt („Prüfung auf Vermeidungskriterien“). Ergibt die Prüfung auf Vermeidungskriterien, dass das Verhalten eines Unternehmens einen der empfohlenen Ausschlüsse auslöst, wird das Unternehmen im Vorfeld aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen.~~

~~ii. Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen (THG)~~

~~Darüber hinaus werden Transitionskandidaten nur dann berücksichtigt, wenn sie sich zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, beispielsweise durch eine öffentliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels, eines validierten SBTi-Ziels oder anderer THG-Reduktionsziele. Die Reduktionsverpflichtung erfolgt normalerweise auf Unternehmensebene ohne Bezugnahme auf die industriellen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Meeresressourcen. Auch wenn sich die Transitionskandidaten zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, hat das Fondsmanagement keine Schwellen- oder Zielwerte festgelegt, anhand derer gemessen wird, wie die negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme im Laufe der Zeit reduziert werden.~~

~~iii. Engagement bei ausgewählten Transitionskandidaten
Das Teilfondsmanagement führt mit einer Mindestanzahl ausgewählter Transitionskandidaten (mindestens drei) einen aktiven Dialog (Engagement) im Einklang mit den in den UNEP FI-Richtlinien dargelegten Zielen.~~

~~Das Engagement wird von dem Teilfondsmanagement mit technischer Unterstützung des World Wide Fund For Nature in Deutschland (WWF Deutschland) in Bezug auf den Engagement-Ansatz und die entsprechenden Schritte durchgeführt. Es umfasst insbesondere:~~

- ~~– Entwicklung unternehmensspezifischer Kennzahlen (KPIs) und Zielvorgaben, um den Fortschritt bei zentralen Herausforderungen oder Bereichen mit Verbesserungsbedarf nach den Richtlinien der UNEP FI zu überwachen. Diese KPIs und Zielvorgaben sind speziell auf die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Unternehmens und ihren Bezug zum Meeresökosystem zugeschnitten.~~
- ~~– Einen laufenden Dialog mit den Engagement-Unternehmen und Verfolgung und Überwachung ihrer Fortschritte~~
- ~~– Eskalationsmaßnahmen in bestimmten Fällen, etwa bei äußerst bedenklichen Unternehmensaktivitäten oder mangelnder Mitwirkung (hierzu zählen Maßnahmen wie Eskalationssitzungen, aktive Beteiligung und Ausübung von Aktionärsstimmrechten bei Hauptversammlungen gegen die Vorschläge der Unternehmensleitung und/oder Veräußerung als letztes Mittel), je nach Art der KPI oder Zielvorgabe und betroffenem Nachhaltigkeitsaspekt.~~

~~Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und~~

Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3.1 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen

Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzlich gehaltene flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, **unter anderem bestimmte Merkmale im Zusammenhang mit dem „Blue Economy“-Sektor**. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten ~~nachteiligen~~ **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3.1 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die

Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

~~In Abweichung von der~~ **Die** in Abschnitt 3.2 Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) **des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil** gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die

<p>(i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ dargelegt wird. [...]</p>	<p>(i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungsprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ dargelegt wird. [...]</p>
--	--

2. Für den Teilfonds DWS Concept Kaldemorgen

a. Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen

Die ESG-Bewertungsmethodik für den vorstehend genannten Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert, um innerhalb der DWS-Fonds bei allen Klassifizierungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente Methodik zu gewährleisten. Künftiger Wortlaut:

Ab dem Standidatum
<p>Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik:</p> <p><u>ESG-Bewertungsmethodik</u></p> <p>Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.</p> <p>Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.</p> <p>Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren</p>

erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Normverstößen**

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Use of Proceeds Bond-Bewertung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Investitionen in Use of Proceeds Bonds untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- Staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder

- Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

b. Wegfall des Abschnitts über die Benchmark

Der Abschnitt „Benchmark“ wurde entfernt, da der Teilfonds keine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendet.

3. Für die Teilfonds *DWS Concept Institutional Fixed Income*, *DWS Concept Nissay Japan Value Equity* und *DWS Concept Platow*

Aktualisierung des Abschnitts „Zusätzliche Ausschlüsse“ für nach Artikel 6 SFDR eingestufte Fonds

Der Abschnitt „Zusätzliche Ausschlüsse“ für die vorstehend genannten, gemäß Artikel 6 SFDR eingestuften Teilfonds wird überarbeitet, um innerhalb der DWS-Fonds bei allen Klassifizierungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente Methodik zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung gestrichen, sofern sie Teil der Ausschlussstrategie war.

Zusätzlich werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um für mehr Klarheit und Genauigkeit des Abschnitts zu sorgen. Diese Änderungen tragen zu einer verbesserten methodischen Konsistenz und größerer Exaktheit bei.

4. Für den Teilfonds *DWS Concept Institutional Fixed Income*

In Einklang mit und zur Angleichung an die in ESMA/2014/937 dargestellten Leitlinien werden zusätzliche Emittenten, deren Wertpapiere als Sicherheiten eingesetzt werden, ins Portfolio aufgenommen. Diese Anpassung basiert auf der Annahme, dass der Anteil dieser Emittenten zukünftig möglicherweise 20% des Nettoinventarwerts übersteigen kann. Künftiger Wortlaut der Anlagepolitik:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Wenn der Teilfonds OTC-Derivate und/oder Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, können die Sicherheiten gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine	Wenn der Teilfonds OTC-Derivate und/oder Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, können die Sicherheiten gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente

<p>effiziente Portfolioverwaltung“ Unterabschnitt VI im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Staat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, sofern (i) sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfassen und (ii) der Wert (vor Anwendung des Bewertungsprozentsatzes) einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Zulässige Emittenten sind unter anderem Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich, sofern der Emittent ein langfristiges Rating von mindestens Investment Grade aufweist.</p>	<p>Portfolioverwaltung“ Unterabschnitt VI im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Staat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, sofern (i) sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfassen und (ii) der Wert (vor Anwendung des Bewertungsprozentsatzes) einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Zulässige Emittenten sind unter anderem Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Union, sofern der Emittent ein langfristiges Rating von mindestens Investment Grade aufweist.</p>
---	---

5. Für den Teilfonds **DWS Concept Nissay Japan Value Equity**

a. Änderung der Benchmarks

Die Performance- und Risiko-Benchmark des vorstehenden Teilfonds wird wie folgt aktualisiert: Diese Änderung zielt darauf ab, eine genauere Darstellung der tatsächlichen Renditen zu bieten, die für Anleger möglich sind. Außerdem trägt diese Änderung dazu bei, Konsistenz und Transparenz bei der Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds gegenüber seiner Benchmark zu gewährleisten.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
TOPIX Gross Total Return Index	TOPIX Gross Total Return Index TOPIX Net Total Return Index

b. Änderung der Anteilwertberechnung

Der Tag zur Berechnung des Nettoinventarwerts wird aktualisiert, um einen Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) einzubeziehen, da das Portfoliomanagement und der Trading Desk ihren Sitz in Hongkong haben und an den nationalen Feiertagen nicht tätig sind.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange und der Osaka Securities Exchange ist	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange und der Osaka Securities Exchange sowie der Hong Kong Stock Exchange ist

6. Für die Teilfonds **DWS Concept ESG Blue Economy, **DWS Concept Kaldemorgen**, **DWS Concept Nissay Japan Value Equity** und **DWS Concept Platow****

In Einklang mit Frage 6a der ESMA 34-43-392 und zur Angleichung daran wird die jeweilige Anlagepolitik im Verkaufsprospekt um einen speziellen Haftungsausschluss ergänzt, der besagt, dass die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds abweichen können.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im April 2025

DWS Concept